

Börsenordnung Aquarienverein Chemnitz e.V.

Der Zucht von Aquarientieren sowie von Aquarienpflanzen ist innerhalb der, dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, eine besondere Bedeutung zuzumessen. Sie ist die Grundlage zum Erhalt von Arten im Bestand der Vivarianer und trägt dazu bei, die optimalen Pflegebedingungen zu erforschen und zu verwirklichen.

Die erfolgreiche Zucht ist meist der Anlass, die selbst gezüchteten Tiere und Pflanzen an interessierte Vivarianer weiterzugeben. Diesem Zweck dienen die, durch die Bezirke, Vereine und Zweckvereinigungen durchgeführten Aquarienbörsen.

Im Sinne einer einheitlichen sachgerechten Praxis innerhalb der, dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, wurde die, am 15.10.1994 in Wolfsburg beschlossenen.

Diese Börsenordnung entspricht den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.06.2006. Ergänzend sind die tierkategoriespezifischen Anforderungen unter Punkt 6. dieser Leitlinien zu beachten. Diese sind im Anhang wiedergegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die von den Aquarienverein Chemnitz e. V. durchgeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.

Auf ihnen dürfen nur angeboten werden, Tiere und Pflanzen, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Die Art und ggf. Gattung der angebotenen Aquarientiere ist in der Anlage gesondert aufgeführt.

Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

§ 3 Anbieter

Alle Anbieter müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, der Nachweis des entsprechenden VDA Sachkundenachweises ist wünschenswert.

Die tierschutz und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente sind mitzuführen.

VDA Mitgliedern und Inhabern des Sachkundenachweises soll bei der Vergabe der Börsenplätze Vorrang gewährt werden.

Händlern oder berufsmäßigen Züchtern sind jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt. Es ist weiter untersagt, auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiter zu veräußern.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind im Sinne des Tierschutzes unabdingbar und ausnahmslos zu beachten:

Tiere dürfen nur in geschlossenen Räumen angeboten werden. Es dürfen nur unverletzte Tiere in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden. Als Behältnisse sind nur genügend große Transportbehälter und Aquarien zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.

Eine Überbesetzung der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart). Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die für die angebotenen Tiere zuträglichen Wasserwerte (parameter) sind zu beachten. Den Börsenbecken ist bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen.

Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sind separat zu halten. Kampffischmännchen sind einzeln zu halten und dürfen keinen Sichtkontakt untereinander haben, Wasservolumen mindestens 1 Liter. Es ist ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung erforderlich (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.), Ausnahme: Schwarmfische.

Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.

Börsenbecken müssen auf Tischhöhe (mindestens 70 bis 80 cm über dem Boden), größere Behältnisse können, bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, auch bodengleich aufgestellt werden. Die Börsenbecken sollen möglichst nur von oben und einer Seite her einsehbar sein. Unter Beachtung von § 4.8 darf zusätzlich auch die Rückseite einsehbar sein, wenn der Verkauf von der Beckenrückseite aus erfolgt.

Es muss temperiertes Wasser mit für die Tiere zuträglichen Wasserwerten zum Auffüllen der Börsenbecken bereitgehalten werden, für den Fall, dass der Wasserspiegel durch Wasserentnahme für die Transportbehältnisse zu stark absinkt.

In den Räumen, in denen die Börse stattfindet, darf nicht geraucht werden. Die Abgabe und der Transport der Tiere darf nur in eigens dafür angebotenen Fischtransportbeuteln/Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme und Sichtschutz erfolgen.

§ 5 Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern zu versehen, die auch noch aus einer Entfernung von mindestens 50 cm gut lesbar sind, aus denen hervorgeht:

1. Name des Züchters/Anbieters
2. Artenname (wissenschaftlich/deutsch)

3. gegebenenfalls Herkunftsgebiet
4. Pflegehinweis (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung)
5. Fütterungshinweise
6. eventuell erforderliche weitere besonders zu beachtende Hälterungsbedingungen
7. Preis/Tauschwert

Vom Anbieter wird zusätzlich erwartet, dass er den Kauf oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen fachkundig berät.

§ 6 Überwachung der Börsenordnung

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c TierSchG ist vom Veranstalter ein verantwortlicher Börsenwart und ein Stellvertreter zu bestimmen. Beide müssen sachkundig sein.

Der Börsenwart wird durch weiteres sachkundiges Aufsichtspersonal unterstützt. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Der Börsenwart und die Aufsichtspersonen müssen als solche erkennbar sein.

Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen. Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

An

§ 7 Haftung

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfang behilflich.

§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 10 Bekanntgabe

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

Auszug aus den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen

6.2.1. Fische

6.2.1.1. Transport Der Transport von Fischen muss in geeigneten Transportbehältnissen, z. B. Fischtransportbeuteln mit abgerundeten Ecken, mit ausreichendem Wasservolumen erfolgen, sodass die Fische freischwimmen und sich ungehindert umdrehen können. Das Transportbehältnis ist auslaufsicher, bei Fischen mit Stacheln durch eine doppelte Verpackung, und so zu gestalten, dass eine ausreichende Sauerstoffversorgung (2/3 Luftvolumen) gewährleistet ist. Ggf. notwendig sind: Sichtschutz zu anderen Behältnissen und Vorrichtungen bzw. Maßnahmen zur Thermoregulation, z.B. Thermobeutel, Styroporkisten oder Kühlakkus. In jedem Behältnis sollten nicht mehr als zwei Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen transportiert werden. Unverträgliche Fische und Fische, die sich gegenseitig verletzen können, werden getrennt voneinander transportiert. Kampffischarten werden ebenso getrennt voneinander transportiert wie Fischfresser und Beutefische.

6.2.1.2. Börsen

Der Börsenverantwortliche muss vorab die ortsüblichen Wasserparameter ermitteln und den Anbietern bekannt geben. Der Anbieter muss, auch für den Abtransport der Fische durch den Käufer, eine ausreichende Menge geeigneten Wassers, an das die Tiere angepasst sind, bereithalten. Die Aquarien sind in Abhängigkeit von Größe, Art und Anzahl der darin präsentierten Fische ausreichend groß zu bemessen, sodass hinsichtlich des Schwimmraumes sowie der Wasserparameter bis zum Ende der Veranstaltung tierschutzgerechte Gegebenheiten gewährleistet sind; als Richtwert gilt ein Mindestwasservolumen je Behältnis von 54l. Bei Labyrinthfischen (Kletterfische), die an geringste Wasservolumina gewöhnt sind, wie z.B. einzeln gehaltenen Siamesischen Kampffischarten, können Behältnisse ab einem Liter Wasservolumen verwendet werden, wenn die Einhaltung artgerechter Wasserparameter gewährleistet ist.

Der Anbieter muss das Einhalten der Wassertemperatur und anderer wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen und bei Bedarf geeignetes Wasser nachfüllen. Jeder Anbieter von Fischen muss an seinem Stand über ein Thermometer zur Überprüfung der Wassertemperatur verfügen.

Hinsichtlich der Vergesellschaftung

verschiedener Arten und unverträglicher Fische gelten die Ausführungen in Abschnitt 6.2.1.1. Die Behältnisse müssen über ein Mindestmaß an Versteckmöglichkeiten und Strukturierung (Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o.ä.) verfügen.

An den Behältnissen sind neben den bereits

genannten Hinweisen (vgl. 6.1.4) ggf. weitere spezielle Informationen anzubringen, z.B.

"frisst nur Lebendfutter", "Einzelgänger, unverträglich" oder "sehr springfreudig, daher Aquarium vollständig abdecken". Die für Fischbörsen relevanten Vorgaben des Gutachtens über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) sind einzuhalten.

Bei Fischbörsen, die länger als einen Tag dauern, sind die Vorgaben der Checkliste "Zierfischhaltung im Zoofachhandel" anzuwenden.